

Europäischer Stabilitätsmechanismus – Maßnahmenbericht

Berichtsperiode: 4. Quartal 2025

Wien, Januar 2026

Inhalt

1 Vorbemerkung	3
2 Stabilitätshilfe	4
2.1 Spanien.....	4
2.2 Zypern.....	5
2.3 Griechenland.....	6
3 Institutionelles	7
4 Annex	8
4.1 Stammkapital & Reservefonds.....	8
4.2 Übersicht Hilfsdarlehen.....	8

1 Vorbemerkung

Gemäß Art. 50c Abs. 3 B-VG iVm § 6 der Anlage 2 zum GOG-NR (ESM-Informationsordnung) hat der zuständige Bundesminister dem Nationalrat jeweils binnen einem Monat nach Ablauf des Kalendervierteljahres einen Bericht über die im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) getroffenen Maßnahmen vorzulegen, in dem diese beschrieben und erläutert werden.

Der gegenständliche Bericht beschreibt und erläutert die im 4. Quartal 2025 ergriffenen Maßnahmen im Rahmen des ESM.

Wesentliche Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Maßnahmen ergriffen.

2 Stabilitätshilfe

2.1 Spanien

Spanien musste im Juni 2012 aufgrund einer Bankenkrise um Finanzhilfen bei den übrigen Euroländern ansuchen. Von der Maximalzusage in Höhe von 100 Mrd. Euro wurden letztlich rund 41,33 Mrd. Euro über den ESM ausbezahlt. Die Darlehen sollen planmäßig bis zum Jahr 2027 getilgt werden. Nach Ende des Finanzhilfeprogramms im Dezember 2013 unterlag Spanien einer sogenannten Post-Programm-Überwachung (post-programme surveillance, PPS), die in der Regel zwei Prüfmissionen pro Jahr umfasst und andauert, bis mindestens 75 % der von der EU gewährten Finanzhilfen zurückbezahlt sind.

Nach einer weiteren Rückzahlung am 11. Dezember 2025 in Höhe von 4,6 Mrd. Euro hat Spanien noch 7,3 Mrd. Euro ausstehende Hilfskredite gegenüber ESM. Damit unterliegt das Land nicht länger der Post-Programm-Überwachung.

Die Europäische Kommission hat im November 2025 ihre letzte Bewertung im Rahmen der Post-Programm-Überwachung abgegeben, wonach keine Rückzahlungsrisiken bestehen.

2.2 Zypern

Zypern musste im Juni 2012 um internationale Finanzhilfe ansuchen. Das Hilfsprogramm hatte ein Volumen von bis zu 10 Mrd. Euro. Von den ursprünglich vom ESM zugesagten 9 Mrd. Euro hat Zypern nur 6,3 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Das ESM-Programm endete planmäßig am 31. März 2016. Die Rückzahlung der ESM-Darlehen wird bis 2031 dauern. Am 15. Dezember 2025 erfolgte die erste planmäßige Rückzahlung in Höhe von rd. 0,4 Mrd. Euro. Die Darlehen des IWF hat Zypern bereits zurückgezahlt.

Seit Ende des ESM-Programms unterliegt Zypern wieder der Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters. Darüber hinaus erfolgt auch eine sogenannte Post-Programm Überwachung (post-programme surveillance, PPS) mit halbjährlichen Prüfmisionen, bis mindestens 75 % der vom ESM geleisteten Finanzhilfe zurückbezahlt sind.

Die letzte Post-Programm-Überwachung vom November 2025 kommt zu dem Schluss, dass Zypern weiterhin in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen. Das Rückzahlungsrisiko gegenüber dem ESM wird kurz- und langfristig als gering und mittelfristig als mittel eingestuft.

2.3 Griechenland

Das ESM-Finanzhilfeprogramm für Griechenland – nach bilateralen Darlehen (2010-2012) und einem EFSF-Programm (2012-2015) das dritte europäische Hilfsprogramm – endete am 20. August 2018. Der ausstehende Darlehensbetrag gegenüber dem ESM beträgt derzeit 59,4 Mrd. Euro. Die Rückzahlung soll planmäßig zwischen den Jahren 2034 und 2060 erfolgen.

Die Europäische Kommission hat im August 2022 die verstärkte Überwachung Griechenlands beendet. Das Land unterliegt nun, neben den Auflagen im Rahmen des Europäischen Semesters, der gewöhnlichen Post-Programm Überwachung, mit halbjährlichen Prüfungen.

Ende Oktober 2025 hat Griechenland die Gläubiger der Greek Loan Facility (GLF) aus dem ersten Finanzhilfeprogramm ersucht, eine weitere frühzeitige Rückzahlung im Rahmen der GLF tätigen zu dürfen. Der ESM hat, wie schon bei den vorherigen frühzeitigen Rückzahlungen im Rahmen der GLF, einen waiver gewährt, d.h. Verzicht auf das Recht einer ebenfalls anteilmäßigen frühzeitigen Rückzahlung.

Der Post-Programm-Bericht der Europäischen Kommission vom November 2025 kommt zu dem Ergebnis, dass Griechenland weiterhin seine öffentlichen Verbindlichkeiten bedienen kann.

3 Institutionelles

Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten wurde gemäß ESM-Informationsordnung (Anlage 2 des GOG, Anm.) im Berichtszeitraum über folgende Beschlüsse auf ESM-Ebene informiert:

- Abschluss zum 30. September 2025,
- Erneuerung der diversifizierten ESM-Finanzierungsstrategie,
- Bestätigung der maximalen Höhe an möglichen langfristigen Anleiheoperationen,
- Zustimmung zum Verzicht auf das Recht einer anteilmäßigen frühzeitigen Rückzahlung vor dem Hintergrund einer freiwilligen Rückzahlung der Hellenischen Republik an die Greek Loan Facility,
- Zustimmung zu den Änderungen des ESM-Vertrages bedingt durch das Auslaufen der temporären Korrektur des Beitragsschlüssels zugunsten der Republik Lettland,
- Zustimmung zum Beitrittsantrag der Republik Bulgarien und der damit verbundenen detaillierten technischen Bedingungen &
- Zustimmung zu den Anpassungen, die als direkte Folge des Beitritts der Republik Bulgarien am Vertrag vorzunehmen sind.

4 Annex

4.1 Stammkapital & Reservefonds

31.12.2025 (in Euro)	Gesamt	realisierter Nettoverlust	Österreich Anteil	Reserve-Fonds
eingezahltes Kapital	80.970.690.000,00	0,00	2.220.020.000,00	-
Rufkapital	627.523.010.000,00	0,00	17.205.180.000,00	-
Gesamt	708.493.700.000,00	0,00	19.425.200.000,00	5.280.017.079,65

4.2 Übersicht Hilfsdarlehen

31.12.2025 (in Mrd. Euro)	Griechenland	Spanien	Zypern
ausbezahlter Betrag	61,9	41,3	6,3
ausstehender Betrag	59,4	7,3	6,0

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at

